

**Satzung
des Vereins
„Freunde des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache e.V.“**

eingetragen beim Amtsgericht Mannheim Vereinsregister Nr. 728.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache e.V.“ (im Folgenden Freundeskreis genannt).
2. Sein Sitz ist Mannheim, dort ist er in das Vereinsregister unter der Nr. 728 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Freundeskreises ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit des Instituts für Deutsche Sprache, Mannheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geforderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er dient nicht dem Erwerb oder wirtschaftlichen, weltanschaulichen, konfessionellen oder politischen Zielen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Einzelmitglied kann jeder werden; Unternehmen, Anstalten, Behörden und Vereine können als körperschaftliche Mitglieder beitreten.

2. Die Mitglieder können nur zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Sie müssen ihren Austritt spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres schriftlich erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

Mindestbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vergütung

Jede Tätigkeit für die Zwecke des Freundeskreises ist ehrenamtlich. Eine Tätigkeit, die über das Übliche hinausgeht, kann jedoch angemessen vergütet werden (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, § 4, Ziff. 3).

§ 7 Gliederung

Der Freundeskreis gliedert sich in

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) den Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.
Sie wird vier Wochen vorher schriftlich einberufen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Wahl der Kassenprüfer; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschluss der Anträge.
3. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen regelmäßig:
 - a) der Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) der Bericht der Kassenprüfer,
 - c) der Tätigkeitsbericht des Instituts für Deutsche Sprache,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) der Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Anträge,
 - h) alle zwei Jahre die Wahl des Vorstandes,
 - i) Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung,
 - j) Verschiedenes.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, außer wenn über die Auflösung des Freundeskreises beschlossen werden soll (s. § 10).
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind wie ordentliche nach § 8 Abs. 1 bis 5 einzuberufen und abzuhalten, die Ziffern 2 und 3 und § 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Deutsche Sprache.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kann durch Wahl stimmberechtigter Beisitzer erweitert werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Freundeskreises; er verfügt vor allem über die Verwendung der Gelder zu Gunsten des Instituts für Deutsche Sprache nach § 2 der Satzung und benennt den Vertreter für den Stiftungsrats des Instituts für deutsche Sprache. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Über die Auflösung des Freundeskreises kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Die Einladungsfrist zu ihr (vgl. § 8 Abs. 1) beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
2. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so wird eine neue Versammlung unter Wahrung der Frist in § 8 Abs. 1 einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich dem Institut für Deutsche Sprache oder, wenn dies nicht mehr besteht, einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zuzuwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2020.